

feldern. Er benennt zugleich auch Wege und erste mögliche Schritte, die sich praktisch-theologischem Argumentieren und Handeln bei der Überwindung des Säkularismus eröffnen. Damit gewinnt dieses Buch Bedeutung auch über den Status quo der gegenwärtigen seelsorglichen Situation hinaus. Es gelingt dem Verfasser mit diesem Buch nicht nur aufzuzeigen, daß der Säkularismus in der jüngsten Vergangenheit und in der Gegenwart an vielen Stellen kirchlichen Lebens aufscheint und seelsorgliches Denken und Handeln beeinflusst, sondern dem Leser wird auch der Blick für die Herausforderungen durch den Säkularismus in der Gegenwart und für die Zukunft geschärft.

Insgesamt handelt es sich bei diesem Buch um eine gelungene, anregende und gut durchgegliederte Abhandlung, die in einer sich einer Insider-Terminologie weitgehend enthaltenden Sprache abgefaßt ist und die folglich dem Leser zur Auseinandersetzung mit dieser Thematik als erste Hinführung gute und wertvolle Dienste leisten kann, die aber auch vertiefende Einblicke hierzu gewinnbringend ermöglichen dürfte. Als Zielgruppen für dieses Buch kommen neben allen an dieser Thematik Interessierten insbesondere auch Studierende und der Praxis der Seelsorge und Verkündigung Stehende in Betracht, denen Verkündigung, Christentum und gelebter kirchlicher Glaube in einer säkularisierten Welt ein Anliegen sind.

Fritz Weidmann, Augsburg

*Paarhammer, Hans (Hrsg.), Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias. Gewidmet Sebastian Ritter. Österreichischer Kulturverlag, Thaur/Tirol, 2. Aufl. 1988. 393 S., Ln.*

Die vorliegende Festschrift ist in ihrer rasch vergriffenen 1. Auflage zum 70. Geburtstag des hochverdiensten Salzburger Finanzkammerdirektors Prälat Dr. jur. can. *Sebastian Ritter* am 6. Juli 1987 erschienen. Wie der Hrsg. im Vorwort ausführt, hat *Sebastian Ritter* die Erzbischöfliche Finanzkammer Salzburg »zu einem modernen kirchlichen Betrieb im Ensemble der verschiedenen Ämter in der bischöflichen Kurie ausgebaut« und dabei für die aktuellen Notwendigkeiten der Teilkirche, für deren Integrität und deren zeitliches und geistliches Wohl mit einem bewundernswerten Einfühlungsvermögen, aber auch mit Zähigkeit und, wenn nötig, auch mit der gebotenen Härte Sorge getragen.

In seinem Geleitwort (S. 13–15) würdigt der frühere Erzbischof von Salzburg, *Karl Berg*, die Lebensleistung *Sebastian Ritters*, der als treuer

Vermögensverwalter der Erzdiözese Salzburg die Finanzkammer mit ihren Abteilungen und Einrichtungen zu einer übersichtlich geordneten Zentralbehörde innerhalb der Erzbischöflichen Kurie ausgebaut habe.

In einem Proömium »Prälat Dr. Sebastian Ritter – Zum siebzigsten Geburtstag –« (S. 19–30) gibt *Josef Lidicky*, Leiter des Referats für Pfarrverwaltung in der Erzbischöflichen Finanzkammer Salzburg, einen Überblick über die verschiedenen Stationen des Lebenslaufes und der Wirksamkeit des Jubilars. Eine kulturhistorisch und baugeschichtlich bedeutsame und von der Sache her gebotene Ergänzung dieses Lebenslaufes *Ritters* bildet der Bericht von *Hans Hofmann*, Architekt am Bauamt der Erzdiözese Salzburg, »Vierzig Jahre Bautätigkeit der Erzdiözese Salzburg« (S. 31–36). Der Leser erfährt hier alles über die Neubauten, die Entwicklung der Baustile in diesen bewegten vierzig Jahren, über Sanierungen, Restaurierungen, Denkmalschutz bis hin zu der vom Zweiten Vatikanischen Konzil inaugurierten Aufstellung von Volksaltären.

Die insgesamt 21 dem kirchlichen Vermögensrecht und der kirchlichen Vermögensverwaltung gewidmeten Beiträge sind sachgerecht und harmonisch in drei Teile gegliedert. Die fünf Abhandlungen des I. Teiles befassen sich mit kirchenhistorischen Fragen; die elf Beiträge des zentralen II. Teiles haben das neue kirchliche Vermögensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 zum Gegenstand; die fünf Beiträge des abschließenden III. Teiles sind schwerpunktmäßig sozialethischen und theologischen Fragen gewidmet.

Im I. Teil (S. 39–134) finden sich die Abhandlungen von *Alfred Rinnerthaler* über die Zerschlagung des kirchlichen Privatschulwesens im Reichsgau Salzburg durch die Nationalsozialisten, ferner von *Peter Schernthaner* über das NS-Sammlungsgesetz und die Einführung des Kirchenbeitrags im Spiegel der in der Erzdiözese Salzburg geführten Auseinandersetzungen, von *Walter Hagel* über die Bereinigung der Einforstungsrechte kirchlicher Rechtsträger in staatlichen Gütern – eine späte Folge des § 5 Kirchenbeitragsgesetz 1939, von *Elisabeth Anna Mayr* über das Präsentationsrecht der Gemeinde Niederndorf. Ein Überblick über die Ermittlung des Pfarrers zwischen 1786 und 1958, sowie schließlich von *Georg May*, Universität Mainz, über die Sorge des Mainzer Bischofs *Josef Ludwig Colmar* (1760–1818) um die Wohltätigkeitsanstalten und die milden Stiftungen in der Franzosenzeit.

Der II. Teil (S. 137–329) enthält die bedeutsamen und zum Teil sehr grundsätzlichen Beiträge:

Das Zweite Vatikanische Konzil und die Revision des kirchlichen Vermögensrechts (*Gerhard Fahrnberger*), Rechtsformen des kirchlichen Gütererwerbes (*Hugo Schwendenwein*), Die Sustentation der Kleriker (*Heribert Schmitz*), Patronat und Inkorporation – einst und jetzt (*Peter Gradauer*), Verträge mit Rechtsträgern von Kirchenvermögen. Überlegungen zum Problem der Verkehrssicherheit (*Franz Pototschnig*), Kirchliches Vermögensrecht nach dem CIC 1983 – Rechtsträger und Rechtsgeschäfte in Österreich (*Helmut Schnizer*), Vermögensrechtliche Aspekte der neuen Satzungen der Österreichischen Benediktinerkongregation (*Stephan Haering*), Zur partikularrechtlichen Relevanz der neuen Stolgesetzgebung. Universalrechtliche Stollnormen und die Salzburger Verhältnisse (*Johann Hirnsperger*), Aktuelle Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung im pfarrlichen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Salzburger Verhältnisse (*Hans Paarhammer*) sowie Marginalien zum Kirchenbau am Beispiel der Stadtpfarrkirche »Zum Kostbaren Blut« in Salzburg-Parsch (*Hans Reissmeier*). Einen Sonderfall aus dem Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland bildet der Beitrag von *Klaus Lüdicke*, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? Kanonistische Anmerkungen zu einem Kirchenaustritt (S. 275–282). *Lüdicke* wendet sich in diesem Beitrag dagegen, daß im Bistum Limburg einem aus der Kirche ausgetretenen Katholiken von seinem Pfarrer der Empfang der Eucharistie verweigert wurde. Der Verfasser unterliegt hier einer Fehldeutung der Tragweite und der Bedeutung der Erklärung des Kirchenaustritts und seiner Rechtsfolgen im kirchlichen Bereich. Wie bereits durch die Wahl der Überschrift seines Beitrags zum Ausdruck gelangt, verwechselt *Lüdicke* die allein entscheidende Erklärung des Kirchenaustritts und deren Motiv. Beim Kirchenaustritt kommt es nicht auf das Motiv an, das für den Kirchenaustritt ausschlaggebend war, sondern einzig und allein auf die Tatsache der abgegebenen Erklärung des Ausscheidens aus der Kirche. Insofern erscheint es abwegig und im Ergebnis verwirrend und für niemand hilfreich, bei den notwendigerweise einschneidenden Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in provokativer Weise von einem »Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche« zu sprechen. Die Kirchengenüßigkeit und die Erklärung des Kir-

chenaustritts sind bekanntlich *facta publica*. Einem aus der Kirche Ausgetretenen muß von seinem Pfarrer und von jedem Priester, dem er bekannt ist, der Empfang der Eucharistie verweigert werden. Der Ausgetretene hat es jederzeit in der Hand, durch Wiedereintritt in die Kirche sich mit dieser zu rekonzilieren und damit wieder zur Eucharistie zugelassen zu werden. Dies ist die einzig legitime Form einer Zulassung zur Eucharistie für einen Katholiken, der den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat.

Sozialethische und theologische Fragen bilden den Gegenstand der fünf Abhandlungen des abschließenden III. Teiles der Festschrift (S. 333–393). *Franz-Martin Schmölz* geht anhand der Tugendlehre des heiligen Thomas von Aquin der Frage nach, ob die Ökonomie, d.h. die Verwaltung weltlicher Güter, wirklich ein Teil der alles überragenden Tugend der Klugheit sei, und bejaht verständlicherweise im Ergebnis diese Frage. *Ferdinand Reisinger* entwickelt sozialethische Gedanken über »soziale Gerechtigkeit« als Leitmotiv gegenwärtiger (kirchlicher) Optionen und Diskussionen. Kirchenrechtliche und moraltheologische Erwägungen über die der Kirche von den Gläubigen dargebrachten Spenden bilden den Gegenstand des Beitrags von *Raimund Sagmeister*, »Oblationes Fidelium« – in kirchenrechtlicher und moraltheologischer Sicht. Daß in der kirchlichen Vermögensverwaltung und -aufsicht auch der Tugend der Barmherzigkeit ein gebührender Platz und eine Bedeutung zukommt, zeigt *Gerhard Holotik* in seiner Abhandlung »Barmherzigkeit – ein Prinzip kirchlicher Güterverwaltung?«. Zur Verwirklichung ihres Auftrags muß die Kirche den Schutz der Grundrechte zu ihrer Aufgabe machen. Dazu stehen ihr, wie *Gertraud Putz* darlegt, Rechtsmittel zur Verfügung, um Staatsverträge, Gesetze oder Verordnungen anzufechten.

Die vorliegende reichhaltige Festschrift ist in gleicher Weise eine wertvolle und notwendige Bereicherung des modernen Kirchenvermögensverwaltungsrechts auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 und eine würdige Fest- und Ehrengabe für den verdienten Salzburger Finanzkammerdirektor Prälat *Sebastian Ritter*.

*Joseph Listl, Augsburg*